Stadt Zürich
Stadtpolizei

Stadt Zürich
Stadtpolizei Zürich

Leitfaden Gastronomie

Ratgeber für Planung, Bewilligung und Betrieb von Gastwirtschaftsbetrieben in der Stadt Zürich

6. Auflage

Polizeidepartement

Juli 2009
Letzte Änderung: 24. April 2014

Verwaltungsabteilung

Inhaltsverzeichnis

1 Die wichtigsten rechtlichen Grundlagen 3

2 Gastgewerbe (Gastwirtschaft) 4

3 Boulevardcafé und Aussenwirtschaft 6

4 Nebenwirtschaft 7

5 Ausgabestelle 9

6 Ausgabestelle mit aussenliegender Nebenwirtschaft 10

7 Vereinslokal 11

8 Personalrestaurant / Mensa 13

9 Saisonaler (temporärer) Gastwirtschafts- oder Festwirtschaftsbetrieb 14

10 Kontakte 15

10.1 Adressen und Links 15

1 Die wichtigsten rechtlichen Grundlagen

▪ Eidgenössisches Lebensmittelgesetz (LMG)	(SR 817.0)
▪ Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV)	(SR 817.02)
▪ Gesundheitsgesetz (GesG)	(OR 810.1)
▪ Einführungsgesetz zum eidgenössischen Lebensmittelgesetz	(OR 817.1)
▪ Kantonales Gastgewerbegesetz (GGG)	(OR 935.11)
▪ Verordnung zum Gastgewerbegesetz	(OR 935.12)
▪ Weisungen und Richtlinien zum Gastgewerbegesetz vom 17. Juli 1997	
▪ Städtische Vorschriften zum Gastgewerbegesetz	(AS-Nr. 935.100)
▪ Kantonales Planungs- und Baugesetz (PBG)	(OR 700.1)
▪ Kantonales Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen	(OR 861.1
▪ Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (VBB)	(OR 861.12)
▪ Kantonales Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz (RLG)	(OR 822.4)
▪ Verordnung zum Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz	(OR 822.41
▪ Städtische Vollzugsvorschriften zum Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz	(AS-Nr. 822.410
▪ Allgemeine Polizeiverordnung (APV)	(AS-Nr. 551.110)
▪ Städtische Veranstaltungsrichtlinien	(AS-Nr. 551.280)
▪ Verordnung über die Benutzung des öffentlichen Grundes (Benutzungsordnung; VBöG)	(AS-Nr. 551.210)
▪ Gebührenordnung zur VBöG	(AS-Nr. 551.211)
▪ Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden	(SR 943.1)
▪ Verordnung über das Gewerbe der Reisenden	(SR 943.11)
▪ Arbeitsgesetz (ArG)	(SR 822.1)
▪ Verordnung 1 und 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV1 und ArGV2)	(SR 822.111 & SR 822.112)
▪ Jugendschutzverordnung (ArGV5)	(SR 822.115)
▪ Merkblatt: Gastwirtschaften in der Stadt Zürich (Zuständigkeit)	
▪ Leitfaden Boulevardgastronomie in Zürich	
▪ BG zum Schutz vor Passivrauchen	

2 Gastgewerbe (Gastwirtschaft)

Eines Patents bedarf:
Wer an allgemein zugänglichen Örtlichkeiten mit Erwerbsabsichten, die nicht gewinnstrebend sein müssen; Speisen oder Getränke zum Genuss an Ort und Stelle verabreicht.
(§ 2 lit. a GGG).

1 Abklärungen über die bestehende Nutzung bzw. Bau- und Zonenordnung.
AfB bzw. Kreisarchitekt

2 Anmietung, Kauf eines Gebäudes oder Ladengeschäftes.
Privat

3 Schriftliche Eingabe einer Nutzungsänderung (Baugesuch), wenn noch kein bewilligter Gastwirtschaftsbetrieb besteht. Der Hauseigentümer muss dabei sein schriftliches Einverständnis geben.
AfB

4 Einreichung eines Projektgesuches (Innenausbau) gemäss Merkblatt.
UGZ, E+B

5 Sobald die Stadtpolizei Zürich im Besitze der Projektgenehmigung vom UGZ ist, kann die für den Betrieb zuständige Person ein Patent beantragen.
VA-PBW-WI

6 Vor der Eröffnung des Betriebes erfolgt eine Bauabnahme durch UGZ E+B, SRZ Feuerpolizei, UGZ LMI und VA-PBW-WI. Federführend ist das UGZ. Der Abnahmetermin muss beim UGZ E+B durch eine verantwortliche Person des betreffenden Betriebes (in der Regel durch den Architekten) mind. 6 Tage im Voraus angemeldet werden. Nach erfolgreicher Abnahme, kann das Gastwirtschaftspatent erteilt und der Betrieb eröffnet werden.
Betrifft alle Ämter

7 Die maximale Personenbelegungszahl in einer Gastwirtschaft legt immer SRZ Feuerpolizei fest. Sie ist auch zuständig für Auflagen betr. Notausgänge, Notbeleuchtungen usw. Die von SRZ Feuerpolizei festgelegte maximale Belegungszahl muss nicht identisch sein mit der vom UGZ E+B festgelegten Gästezahl. Gemäss UGZ ist die maximale Gästezahl von der Anzahl Toiletteneinheiten abhängig.
SRZ Feuerpolizei

8 Auflagen betr. Lüftungen in einem Gastwirtschaftsbetrieb werden durch das UGZ E+B festgelegt.

Besonderheiten bei Gastwirtschaftsbetrieben:

Die Mindestfläche und Höhe einer Gastwirtschaft ist im Planungs- und Baugesetz (PBG) in § 303 und 304 geregelt.

Ist ein Gastwirtschaftsbetrieb ohne Tageslicht (z.B. in einem Untergeschoss), gelten gemäss Arbeitsrecht spezielle Bedingungen für das Personal.
UGZ

9 Durch das kantonale Gastgewerbegesetz wird vorgeschrieben, dass Gastwirtschaftsbetriebe in der Zeit von 2400 bis 0500 Uhr geschlossen sein müssen. Den Gemeinden wird eingeräumt, dass sie Ausnahmen bewilligen können.

Es besteht die Möglichkeit (Eingabestelle VA-PBW-WI) ein schriftliches Gesuch zur dauernden Hinausschiebung bzw. Aufhebung der Schliessungsstunde einzureichen. Über die Erteilung dieser Bewilligung entscheidet das Polizeidepartement.

In der Stadt Zürich sind die öffentlichen Freinächte (nebst den speziell geregelten Feiertagen wie 1. August, Silvester, usw.) pro Betrieb auf 12 Anlässe pro Jahr beschränkt.

Für geschlossene Veranstaltungen besteht kein Kontingent.

Öffentliche Freinächte und geschlossene Veranstaltungen, sind jedoch bewilligungspflichtig.

Das Gesuch muss frühzeitig in der Kanzlei VA-PBW-WI im Original eingereicht werden.
VA-PBW-WI

10 Ändert eine Gastwirtschaft ihren Namen und wird diese Namensänderung ohne das Einverständnis des Hauseigentümers VA-PBW-WI gemeldet, wird der alte Name weiterhin als Beiname geführt.
Sollte es zwischen dem Hauseigentümer und dem Patentinhaber wegen der neuen Namensnennung zum Streit kommen, handelt es sich um eine rein zivilrechtliche Angelegenheit.

3 Boulevardcafé und Aussenwirtschaft

Grundvoraussetzung für das Betreiben eines Boulevardcafés oder einer Aussenwirtschaft ist ein Gastwirtschaftpatent und eine bewilligte Gastwirtschaft mit der nötigen Infrastruktur (Küche, Toiletten, Stromanschlüssen, Buffetanlagen etc.).

Gemäss Bundesgerichtsentscheid vom August 2008 braucht es für Boulevardcafés grundsätzlich eine Baubewilligung. Eine einfache Polizeibewilligung genügt, wie bis anhin, nicht mehr. Das hat zur Folge, dass die Verfahrenszuständigkeit von der Verwaltungsabteilung (VA) grösstenteils auf das Amt für Baubewilligungen (AfB) übergegangen ist. Zudem dürften einzelne Baubewilligungsverfahren länger dauern, da die Anwohner Einspruch erheben können.

Für den Betrieb eines Boulevardcafés auf öffentlichem Grund oder einer Aussenwirtschaft auf Privatgrund sind die Verfahrensabläufe nun gleich.
Sie müssen beide in Form eines Baugesuches beim AfB beantragt werden. Sie werden immer öffentlich ausgeschrieben.

In einem Boulevardcafé und einer Aussenwirtschaft gilt grundsätzlich immer die ordentliche Schliessungsstunde, bis maximal 2400 Uhr, auch dann, wenn der Gastwirtschaftsbetrieb über eine Bewilligung zur dauernden Hinausschiebung der Schliessungsschlussstunde verfügt. Die Betriebszeiten können im Bauentscheid je nach Zone und Lage eingeschränkt werden.

Die Gebühren für die Boulevardcaféfläche werden von der Polizei saisonal auf der Basis der Vorschriften bzw. Gebührenrichtlinien für die Bewilligung und Verwaltungstätigkeiten der Stadtpolizei erhoben (VBÖG).

Sommersaison:	1. März	bis	31. Oktober
Wintersaison:	1. November	bis	Ende Februar

In Boulevardcafés und Aussenwirtschaften ist das Benützen von jeglichen Tonwiedergabegeräten grundsätzlich verboten.
Ebenfalls sind Musikdarbietungen, Live und/oder ab Tonwiedergabegeräten, grundsätzlich nicht gestattet.

Ferner gelten weitere spezielle Auflagen.
Siehe: Boulevardgastronomie; Leitfaden für Planung, Bewilligung und Betrieb von Boulevardcafés, Boulevardrestaurants und Boulevardlounges auf öffentlichem Grund

4 Nebenwirtschaft

Eines Patents bedarf:
Wer an allgemein zugänglichen Örtlichkeiten mit Erwerbsabsichten, die nicht gewinnstrebend sein müssen; Speisen oder Getränke zum Genuss an Ort und Stelle verabreicht.
(§ 2 lit. a GGG).

Die Nebenwirtschaft kann integriert in, z.B. einer Tanzschule, Coiffeursalon, Lebensmittelgeschäft dem sogenannten Hauptgeschäft, betrieben werden. Sie dient der Bewirtung von Kunden des Hauptgeschäftes und es kommt ihr eine untergeordnete Bedeutung zu. Die Nebenwirtschaft ist betrieblich unselbstständig und basiert auf Einrichtungen des Hauptgeschäftes. Sie darf eine nutzbare Ausschankfläche von höchstens 30 m2 oder insgesamt höchstens 25 Sitz- oder Stehplätze aufweisen.

Die Öffnungszeiten der Nebenwirtschaft richten sich grundsätzlich nach dem Hauptgeschäft.

Besonderes:

In einem Ladengeschäft mit Angestellten, welches unter das RLG (Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz) fällt, muss grundsätzlich auch die patentpflichtige Nebenwirtschaft zur selben Zeit schliessen. An Sonntagen bzw. öffentlichen Ruhetagen ist ein Geschäft welches unter das RLG fällt, inkl. der Nebenwirtschaft, geschlossen zu halten.

Gemäss RLG kann ein Laden nur an maximal vier, vom Stadtrat bestimmten, Sonntagen offen gehalten werden.

Eine Bewilligung betreffend dauernder Hinausschiebung der Schliessungsstunde ist in diesem Fall <u>nicht möglich!</u>

Für Billardcenter, Kinos usw., die <u>nicht</u> unter das Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz fallen oder deren Öffnungszeiten speziell geregelt sind, kann für patentpflichtige Nebenwirtschaften eine Bewilligung zur dauernde Hinausschiebung der Schliessungsstunde beantragt werden. Ein Betrieb ist dann auch an öffentlichen Ruhetagen möglich.
VA-PBW-WI

Speziell in Ladenlokalen
Ist ein Ladengeschäft noch mit einem Kleinverkaufs-Patent abgedeckt und wird neu und zusätzlich im Laden eine Nebenwirtschaft betrieben, so gilt nur noch das Patent der Nebenwirtschaft nach § 11 GGG. Da das Gastwirtschaftspatent dem KV-Patent übergeordnet ist, erlischt dieses Patent, weil der Verkauf über die Gasse mit einem Gastwirtschaftspatent auch erlaubt ist.

1 Abklärungen über die bestehende Nutzung bzw. Bau- und Zonenordnung.
AfB bzw. Kreisarchitekt

2 Anmietung, Kauf eines Gebäudes oder Ladengeschäftes.
Privat

3 Es ist nur noch in einzelnen Fällen eine Nutzungsänderung für eine Nebenwirtschaft (Baugesuch) einzureichen. Der Hauseigentümer muss dabei sein schriftliches Einverständnis geben.
AFB

4 Einreichung eines Projektgesuches (Innenausbau) gemäss Merkblatt.
UGZ E+B

5 Sobald VA-PBW-WI im Besitze der Projektgenehmigung vom UGZ ist, kann die für den Betrieb zuständige Person ein Patent beantragen.
VA-PBW-WI

Ausnahme:

Verfügt der Betrieb insgesamt über maximal 10 Sitz- oder Stehplätze und wird er alkoholfrei betrieben, ist er, gemäss § 3 Abs. 1 lit. e GGG, von der Patentpflicht befreit. Der Betrieb fällt grundsätzlich unter das RLG bzw. unter das Arbeitsgesetz, wenn Angestellte im Betrieb arbeiten.

6 Vor der Eröffnung des Betriebes erfolgt eine Bauabnahme durch UGZ E+B, SRZ Feuerpolizei, UGZ LMI und VA-PBW-WI. Federführend ist das UGZ. Der Abnahmetermin muss beim UGZ E+B durch eine verantwortliche Person des betreffenden Betriebes (in der Regel durch den Architekten) mind. 6 Tage im Voraus angemeldet werden. Nach erfolgreicher Abnahme, kann das Gastwirtschaftspatent erteilt und der Betrieb eröffnet werden.
Betrifft alle erwähnten Ämter

7 Auflagen betr. Lüftungen in einem Gastwirtschaftsbetrieb werden durch das UGZ E+B festgelegt.

Besonderheiten bei Nebenwirtschaften:

Eine Nebenwirtschaft bis maximal 10 Sitz oder Stehplätzen (mit und ohne Alkohol) benötigt ein Gäste- und eine Personaltoilette.

Bei mehr als 10 Sitz- oder Stehplätzen müssen getrennte Gäste- und mind. eine Personaltoilette vorhanden sein.

Warmes und kaltes Wasser sind immer Pflicht.

UGZ E+B

5 Ausgabestelle

Eines Patents bedarf:
Wer an allgemein zugänglichen Örtlichkeiten mit Erwerbsabsichten, die nicht gewinnstrebend sein müssen; Speisen oder Getränke zum Genuss an Ort und Stelle verabreicht.
(§ 2 lit. a GGG).

Die Ausgabestelle oder Imbisswagen dient der Ausgabe von Speisen und Getränken zum Genuss an Ort und Stelle. Sie ist im Freien oder in einem allgemein zugänglichen nach aussen offenen Raum. Sie ist räumlich und betrieblich selbständig.

1 Abklärungen über die bestehende Nutzung bzw. Bau- und Zonenordnung.
AfB bzw. Kreisarchitekt

2 Anmietung, Kauf eines Gebäudes, Standes oder Imbisswagens.
Privat

3 Schriftliche Eingabe einer Nutzungsänderung (Baugesuch), wenn noch keine für einen Gastwirtschaftsbetrieb besteht. Der Haus-/Grundeigentümer muss dabei sein schriftliches Einverständnis geben.
AFB

4 Einreichung eines Projektgesuches (Innenausbau) gemäss Merkblatt.
UGZ E+B

5 Sobald die Abteilung Bewilligungen im Besitze der Projektgenehmigung vom UGZ ist, kann die für den Betrieb zuständige Person ein Patent für den Betrieb beantragen.
VA-PBW-WI

6 Vor der Eröffnung des Betriebes erfolgt eine Bauabnahme durch UGZ E+B, SRZ Feuerpolizei, UGZ LMI und VA-PBW-WI. Federführend ist das UGZ. Der Abnahmetermin muss beim UGZ E+B durch eine verantwortliche Person des betreffenden Betriebes (in der Regel durch den Architekten) mind. 6 Tage im Voraus angemeldet werden. Nach erfolgreicher Abnahme, kann das Gastwirtschaftspatent erteilt und der Betrieb eröffnet werden.
Betrifft alle erwähnten Ämter

7 Auflagen betr. Lüftungen in einem Gastwirtschaftsbetrieb werden durch das AfB festgelegt.
AfB

8 Eine Bewilligung zur Hinausschiebung der Schliessungsstunde der Ausgabestelle ist **nicht** möglich. Die Ausgabestelle müsste zuerst räumlich geschlossen werden, d.h. sie müsste in eine Gastwirtschaft umgewandelt werden (siehe Gastgewerbe Seite 3).

Besonderheiten bei Ausgabestellen:

Eine Ausgabestelle mit höchstens 10 Sitz- oder Stehplätzen (mit / ohne Patent, mit / ohne Alkoholverkauf) braucht keine Gäste-Toiletten, sondern nur ein Personal-WC.
Kaltes und warmes Wasser muss aber in jedem Fall vorhanden sein.
UGZ E+B

6 Ausgabestelle mit aussenliegender Nebenwirtschaft

Eines Patents bedarf:
Wer an allgemein zugänglichen Örtlichkeiten mit Erwerbsabsichten, die nicht gewinnstrebend sein müssen; Speisen oder Getränke zum Genuss an Ort und Stelle verabreicht.
(§ 2 lit. a GGG).

Diese Betriebsform ist nur im Freien auf Privatgrund möglich. Sie wurde im Jahre 2002 durch die Baurekurskommission ins Leben gerufen.

1 Abklärungen über die bestehende Nutzung bzw. Bau- und Zonenordnung.
AfB bzw. Kreisarchitekt

2 Anmietung, Kauf eines Gebäudes, Ladengeschäftes, Aufbaus, Imbisswagens etc..
Privat

3 Schriftliche Eingabe einer Nutzungsänderung (Baugesuch), für die Fläche im Freien. Der Grundeigentümer muss dabei sein schriftliches Einverständnis geben.
AfB

4 Keine Einreichung eines Projektgesuches.

5 Sobald die Abteilung Bewilligungen im Besitze des Bauentscheides des AfB ist, kann ein Patent zur Führung einer aussenliegenden Nebenwirtschaft beantragt werden.
VA-PBW-WI

6 Das an die Wirtschaftsfläche im Freien angesiedelte Geschäft z.B. KV-Stelle, Lebensmittelgeschäft, Kiosk usw. bleibt im Besitze der gegebenen Nutzung.
Eine Bewirtung in solchen Räumen ist verboten.
Es darf nur in der aussenliegenden Nebenwirtschaft gewirtet werden. Ein allfällig ausgestelltes KV-Patent bleibt bestehen.
VA-PBW-WI und VA-GWD

7 Eine Bauabnahme durch die Ämter wird nicht durchgeführt.

8 Eine Bewilligung zur dauernden Hinausschiebung der Wirtschaftsschlussstunde ist nicht möglich.
Die Öffnungszeiten richten sich grundsätzlich nach dem Hauptbetrieb, für die aussenliegende Nebenwirtschaft gemäss Bauentscheid, längstens jedoch bis 2400 Uhr.

Achtung:
Das Anmieten von öffentlichem Grund für ein Boulevardcafé bei einem Ladengeschäft ist gemäss Art. 13 der VO über die Benutzung des öffentlichen Grundes (Benutzungsverordnung) nicht möglich.

7 Vereinslokal

Keines Patents bedarf:

Wer an einer nicht allgemein zugänglichen Örtlichkeit mit Erwerbsabsichten, die nicht gewinnstrebend sein müssen; Speisen und Getränke zum Genuss an Ort und Stelle verabreicht.
(§ 2 lit. a GGG, VO zum GGG § 2 und Weisungen und Richtlinien zum GGG lit. A Ziff. 1)

Nur intern zugängliche Vereinslokale fallen nicht unter das Gastgewerbegesetz (es sind Privaträume des Vereins) und sind deshalb auch nicht an die ordentliche Schliessungsstunde gebunden. U.a. gilt in einem solchen Raum auch das Rauchverbot nicht, **ausser es dient mehreren Personen als Arbeitsplatz,** dann gilt das Rauchverbot gemäss BG zum Schutz vor Passivrauchen Art. 1 Abs. 1 trotzdem.
Die baulichen Auflagen müssen jedoch sinngemäss immer erfüllt werden.
Bei der Umwandlung eines Vereinslokales in ein normales öffentlich zugängliches Restaurant ist eine erneute Prüfung der Lokal-Infrastruktur durch das UGZ erforderlich. Eine baurechtliche Umnutzung beim AfB ist zwingend (siehe Seite 3).

1 Abklärungen über die bestehende Nutzung bzw. Bau- und Zonenordnung
AfB bzw. Kreisarchitekt.

2 Anmietung, Kauf eines Gebäudes oder Ladengeschäftes
Privat.

3 Schriftliche Eingabe einer Nutzungsänderung (Baugesuch) für ein Vereinslokal. Der Hauseigentümer muss dabei sein schriftliches Einverständnis geben.

Einreichen von Vereinsstatuten, Sinn und Zweck des Vereins, Jahresprogramm, Mitgliederverzeichnis, Gründungsprotokoll des Vereins und Vorstandsliste gemäss Leitfaden.

Eine Aussenwirtschaft auf Privatgrund muss im Baugesuch an das AfB erwähnt sein:
Eine Erweiterung zu einer normalen Gastwirtschaft ist bewilligungspflichtig.
AfB.

4 Einreichung eines Projektgesuches (Innenausbau) gemäss Merkblatt UGZ.

5 Ein nicht unter der Patentpflicht stehendes Vereinslokal wird baulich nicht abgenommen, es wird im behördlichen Vernehmlassungsverfahren bewilligt. Das Kommissariat Gewerbedelikte stellt der Baubehörde Antrag darüber, ob es sich um ein =echtes= Vereinslokal handelt oder nicht. Werden Vereinslokale gegründet mit dem Sinn und Zweck damit das Rauchverbot oder andere z.B. baurechtliche Vorschriften zu umgehen, wird das Gesuch gemäss Leitfaden abgelehnt.

6 Die max. Personenbelegungszahl in einem Vereinslokal, wie auch in einer öffentlichen Gastwirtschaft, setzt immer die Feuerpolizei fest. Diese ist auch zuständig für Auflagen bezüglich Notausgänge, Notbeleuchtungen usw. Die max. Personenbelegungszahl muss nicht identisch mit dem Bestuhlungsplan sein. Gemäss UGZ ist die max. Sitzplatzzahl von der Anzahl Toiletteneinheiten abhängig.
SRZ Feuerpolizei/UGZ

7 Auflagen bezüglich Lüftungen in einem Gastwirtschaftsbetrieb werden durch das UGZ (E+B) festgelegt.

8 Wenn ein öffentlich zugängliches Vereinslokal vorliegt (zwingend mit Patent) über die ordentliche über die Wirtschaftsschlussstunde hinaus offen bleiben, muss ein Gesuch mit den gewünschten Öffnungszeiten bei der Verwaltungsabteilung eingereicht werden. Über die Erteilung einer solchen Bewilligung entscheidet das Polizeidepartement gemäss Antrag der VA.

9 In patentbefreiten Vereinslokalen (z.B. Sportvereine) dürfen nur Vereinsmitglieder bewirtet werden, zudem geht die Betriebsführung auf Rechnung des Vereins.
Es muss eine aktuelle Mitgliederliste geführt werden. Diese ist bei einer Polizeikontrolle vorzulegen. Sobald aber auch die Öffentlichkeit Zutritt erhält (z.B. ein Tennisclub, der seine Tennisplätze öffentlich vermietet und diesen Sportler/Innen Getränke und Speisen zum Genuss an Ort und Stelle anbietet) ist der Betrieb patentpflichtig.

Auch humanitäre Vereinslokale (vor allem Ausländerlokale) die nur einen geschlossenen Kreis von Personen bewirten, können je nach Situation (Krieg etc.) von einem Patent befreit werden.

Das Anmieten von öffentlichem Grund für ein Boulevardcafé bei einem patentbefreiten Vereinslokal ist gemäss Art. 13 der VO über die Benutzung des öffentlichen Grundes (VBöG) nicht möglich.

Ohne Patent geführte Vereinslokale müssen Vereinsstatuten gemäss ZGB Art. 60 bis 79 führen. Die Statuten müssen in schriftlicher Form errichtet sein und über den Zwecks des Vereins, seine Mittel und seine Organisation Aufschluss geben.
Eintragung ins Handelsregister: Sind die Vereinsstatuten angenommen und ist der Vorstand bestellt, so ist der Verein befugt, sich in das Handelsregister eintragen zu lassen (Art. 61 Abs. 1 ZGB)

Der Verein ist gemäss ZGB Art. 61 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 zur Eintragung ins Handelsregister verpflichtet, wenn er:

1. Für seinen Zweck ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt.
2. Revisionspflichtig ist.

8 Personalrestaurant / Mensa

Eines Patents bedarf:
Wer an einer allgemein zugänglichen Örtlichkeit mit Erwerbsabsichten, die nicht gewinnstrebend sein müssen; Speisen oder Getränke zum Genuss an Ort und Stelle verabreicht.
(§ 2 lit. a GGG, VO zum GGG § 2 und Weisungen und Richtlinien zum GGG. Allgemeine Bestimmungen Art. 1).

Personalrestaurants fallen nicht unter das Gastgewerbegesetz, dürfen aber nur einen geschlossenen Personenkreis von Firmenangestellten/Studenten etc. bewirten. Die baulichen Vorschriften müssen sinngemäss in jedem Fall erfüllt werden.

1 Abklärungen über die bestehende Nutzung bzw. Bau- und Zonenordnung.
AfB bzw. Kreisarchitekt

2 Anmietung, Kauf eines Gebäudes oder Ladengeschäftes.
Privat

3 Schriftliche Eingabe einer Nutzungsänderung (Baugesuch), wenn noch keine für einen Gastwirtschaftsbetrieb besteht. Der Hauseigentümer muss dabei sein schriftliches Einverständnis geben. Erweiterungen zu einer öffentlich zugänglichen Gastwirtschaft sind bewilligungspflichtig.
AfB

4 Einreichung eines Projektgesuches (Innenausbau) gemäss Merkblatt.
UGZ E+B

5 Vor der Eröffnung des Betriebes erfolgt eine Bauabnahme durch UGZ E+B, SRZ Feuerpolizei, UGZ LMI und VA-PBW-WI. Federführend ist das UGZ. Der Abnahmetermin muss beim UGZ E+B durch eine verantwortliche Person des betreffenden Betriebes (in der Regel durch den Architekten) mind. 6 Tage im Voraus angemeldet werden. Nach erfolgreicher Abnahme, kann das Gastwirtschaftspatent erteilt und der Betrieb eröffnet werden.
Betrifft alle erwähnten Ämter

6 Die maximale Personenbelegungszahl in einer Gastwirtschaft legt immer SRZ Feuerpolizei fest. Sie ist auch zuständig für Auflagen betr. Notausgänge, Notbeleuchtungen usw.. Die von SRZ Feuerpolizei festgelegte maximale Belegungszahl muss nicht identisch sein mit der von UGZ E+B festgelegten Gästezahl. Gemäss UGZ ist die maximale Gästezahl von der Anzahl Toiletteneinheiten abhängig.
SRZ, Feuerpolizei

7 Auflagen betr. Lüftungen in einem Personalrestaurant werden durch UGZ, E+B, festgelegt.

Ist ein Personalrestaurant ohne Tageslicht (z.B. in einem Untergeschoss), gelten gemäss Arbeitsrecht spezielle Bedingungen für das Personal.
UGZ

8 Eine Aussenwirtschaft (Gartenwirtschaft auf Privatgrund) muss in Form eines Baugesuches beim Amt für Baubewilligungen beantragt werden. Die Aussenwirtschaft wird öffentlich ausgeschrieben.
AfB

In Aussenwirtschaften ist das Benützen von jeglichen Tonwiedergabegeräten und Musikdarbietungen, Live und/oder ab Tonwiedergabegeräten, grundsätzlich verboten.

9 Saisonaler (temporärer) Gastwirtschafts- oder Festwirtschaftsbetrieb im Freien oder in einem Zeltbau

Eines Patents bedarf:
Wer an allgemein zugänglichen Örtlichkeiten (z.B. Badeanstalt) mit Erwerbsabsichten, die nicht gewinnstrebend sein müssen; Speisen oder Getränke zum Genuss an Ort und Stelle verabreicht
(§ 2 lit. a GGG).

1 Es muss bei saisonalen Bauten (wenn mehr als 1 Monat) immer sofort ein Baugesuch beim AfB beantragt werden.

Ausnahme:
Nach Absprache mit AfB kann bei Zelten und Fahrnisbauten, die lediglich 1 Monat aufgestellt sind, auf die Eingabe eines Baugesuches verzichtet werden. AfB, SRZ Feuerpolizei und VA-BfV sind aber in jedem Fall zu kontaktieren. Auf Privatgrund ist erst bei Zeltbauten ab 100 Personen VA-BfV zu kontaktieren.

2 In einem saisonalen Gartenwirtschaftsbetrieb bzw. einem temporären Festwirtschaftbetrieb gilt immer die ordentliche Schliessungsstunde von 2400 Uhr. Ausnahmen werden lediglich im Rahmen der Veranstaltungsrichtinien bewilligt.

In Zeltbauten und Aussenwirtschaften ist das Benützen von jeglichen Tonwiedergabegeräten grundsätzlich verboten. Ebenfalls sind Musikdarbietungen, Live und/oder ab Tonwiedergabegeräten, nicht gestattet.

Ferner gelten weitere spezielle Auflagen.
Ebenso sind bei Veranstaltungen auch die städtischen Veranstaltungsrichtlinien zu beachten.

Pro Kalenderjahr können durch VA-PBW-WI, maximal 8 Festwirtschaftbewilligungen oder wahlweise Festwirtschaftsbewilligungen für 4 Wochenenden bewilligt werden.

10 Kontakte

Alle Amtsstellen sind unter dem Link der Stadt Zürich www.stadt-zuerich.ch vereint und abrufbar. Gesuche und Merkblätter sind ebenfalls im Internet erhältlich.

10.1 Adressen und Links

VA-PBW-WI	Stadtpolizei Zürich Verwaltungsabteilung Kommissariat Polizeibewilligungen, Kanzlei Wirtschaft Förrlibuckstrasse 61 Postfach 1612 8021 Zürich Tel 044 411 73 73 www.stadtpolizei.ch (⟶ Diverse Bewilligungsformulare)
VA-PBW-LB	Stadtpolizei Zürich Verwaltungsabteilung Kommissariat Polizeibewilligungen, FG Lärmbekämpfung Förrlibuckstrasse 61 Postfach 1612 8021 Zürich Tel 044 411 73 41 www.stadtpolizei.ch (⟶ Diverse Bewilligungsformulare)
VA-GWD	Stadtpolizei Zürich Abteilung Bewilligungen Kommissariat Gewerbedelikte Förrlibuckstrasse 61 Postfach 1612 8021 Zürich Tel 044 411 72 72 www.stadtpolizei.ch (⟶ Diverse Bewilligungsformulare)
VA-BfV	Stadtpolizei Zürich Verwaltungsabteilung Büro für Veranstaltungen Förrlibuckstrasse 61 Postfach 1612 8021 Zürich Tel 044 411 73 66 www.stadtpolizei.ch (⟶ Diverse Bewilligungsformulare)

AfB	Hochbaudepartement Amt für Baubewilligungen Lindenhofstrasse 19 8001 Zürich Tel 044 412 11 11 www.stadt-zuerich.ch
SRZ, Feuerpolizei	Schutz und Rettung Feuerpolizei Beatenplatz 2 Postfach 8021 Zürich Tel 044 411 26 66 www.stadt-zuerich.ch
UGZ	Umwelt- und Gesundheitsschutz Zürich Walchestrasse 31 Postfach 3251 8021 Zürich Tel 044 412 11 11 www.stadt-zuerich.ch
UGZ, E+B	Umwelt- und Gesundheitsschutz Zürich Energietechnik und Bauhygiene Walchestrasse 31 Postfach 3251 8021 Zürich Tel 044 412 20 86 www.stadt-zuerich.ch
UGZ, LMI	Umwelt- und Gesundheitsschutz Zürich Lebensmittelinspektorat Walchestrasse 31 Postfach 3251 8021 Zürich Tel 044 412 50 40 www.stadt-zuerich.ch